Übungsaufgaben 019z

Lösung

1.

Frau Schneider beantragt, durch seinen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Müller, den Erlass eines Mahnbescheides gegen Frau Usman aus einer Zahlungsforderung über 1000,00 EUR. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.
Frau Usman legt Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein.
Das Verfahren wird an das zuständige Streitgericht abgegeben.
Rechtsanwalt Müller reicht für seine Mandantin Frau Schneider eine Klageerweiterung ein. Die Klageerweiterung ist mit einer Forderungssumme von
550,00 EUR beziffert.
Es findet ein Verhandlungstermin statt in dem streitig Verhandelt wird.
Am Schluss der Sitzung ergeht folgendes Urteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1.550,00 EUR zu zahlen…
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte…..“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

1.Vorschuss -KR

2.Vorschuss -KR

KR- Klage-erweiterung

Schluss-KR= 4

Lösung

Übungsaufgaben 019z

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
			Summe:	38,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	38,00		

1.

Übungsaufgaben 019z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags ein.

b) Kostenschuldner ist die Antragstellerin gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

c) Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg. erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 Abs. 3 S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine bzw. eine zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht besteht (erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheis).

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs.1 + 6 KostVfg. über den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert.

1.

Lösung

Übungsaufgaben 019z

2. Übergang ins streitige Verfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV	2,5	1.000,00	145,00	145	0
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	- 38,00		
			Rest	145,00		

1.

Lösung

Übungsaufgaben 019z

2. Übergang ins streitige Verfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg.	3	1.000,00	183,00	183	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 38,00		
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	- 38,00		
			Rest	145,00		

1.

Übungsaufgaben 019z

Lösung

2. Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs. — A

b) Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG. — B

c) Gem. § 12 Abs. 3 S. 3 GKG ist eine weitere Vorauszahlung, die „2. Gerichtskostenhälfte", mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg zu erfordern. Sie wird ebenfalls gem. §§ 4 Abs. 2, [illegible] Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der A[illegible]lart. — C

Achtung!
Satz beachten!

1.

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR-Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV	2,5	1.550,00	271,00	271,00	0
			Summe:	309,00		
			bereits gez.	- 183,00		
			Rest	126,00		

1.

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR-Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg.	3	1.550,00	309,00	309	0
Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210				- 38,00		
			Summe:	309,00		
			bereits gez.	- 183,00		
			Rest	126,00		

1.

Übungsaufgaben 019z

Lösung

KR-Klageerweiterung

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein. A

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert. C

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38,00	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV gem. Anmerkung KV-Nr. 1210	2,5	1.550,00	271,00	271,00	0
Summe des Verfahrens:				**309,00**	309	0

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg.	3	1.550,00	309,00	309	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 38,00	-38	0
	Summe des Verfahrens:			**309,00**	309	0

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**309,00**	309	0

davon tragen					
Kläger	0 %	0,00	**Beklagter**	100 %	309,00
Zahlung/ Sollstellung		**309,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**0,00 €**
Überschuss		309,00	**Überschuss**		- 309,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 309,00	**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		309,00
Endbetrag		0,00	**Endbetrag**		0,00 €

Übungsaufgaben 019z

Lösung

1.

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner ist die Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldnerin F1

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der Mithaft, zu verrechnen.
Es gibt keine offene Restforderung. G1

Übungsaufgaben 019z

Lösung

2.

Frau Engelmann, vertreten durch Rechtsanwalt Diewell, beantragt den Erlass eines Mahnbescheids gegen Frau Kamarieh, wegen einer Forderung in Höhe von 7.800,00 EUR. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.
Frau Kamarieh legt Widerspruch ein.
Es wird ein Verhandlungstermin anberaumt in dem die Parteien folgenden Vergleich schließen:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 4.000,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."

Aus der Akte sind 15 Zustellungsurkunden ersichtlich.

nur Schluss-KR

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.800,00	119,00	119,00	0
1211/3	Verfahren im Allg.	1	7.800,00	238,00	238,00	0
9002	Auslage für ZU	5	3,50	17,50	17,50	0
			Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210	- 119,00	-119	0
			Summe des Verfahrens:	**255,50**	255,50	0

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.800,00	119,00	119	0
1211	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV zur Anmerkung zur KV-Nr. 1210	0,5	7.800,00	119,00	119	0
9002	Auslagen für ZU	5	3,50	17,50	17,50	0
			Summe des Verfahren	**255,50**	255,50	0

Übungsaufgaben 019z

sskostenrechnung

Antrags-schuld = 255,50 €...

restliche Mithaft= 127,75€

K		stand tzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
				Summe des Verfahrens	**255,50**	255,50	0

davon tragen					
Kläger	½	127,75	**Beklagter**	½	127,75
Zahlung/ Sollstellung		**714,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**0,00 €**
Überschuss		586,25	**Überschuss**		- 127,75
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 127,75	**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		127,75
Endbetrag		458,50	**Endbetrag**		0,00 €

Übungsaufgaben 019z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG der Klägerin (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als Übernahmeschuldner. F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über die Prozessbevollmächtigte mit Kost 18 an die Klägerin erstattet. G3

Übungsaufgaben 019z

Lösung

3.

Frau Kiran, vertreten durch Rechtsanwältin Halbsguth, beantragt den Erlass eines Mahnbescheids über eine Forderung von 12.600 €, gegen Frau Çakirbey. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.
Frau Çakirbey legt Widerspruch ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Erdogan soll zur Behauptung der Beklagten vernommen werden und wird zum Termin geladen. Die Beklagte hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten."
Nach Beweisaufnahme ergeht folgendes Urteil:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 8.350,00 EUR.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/6 und die Beklagte 5/6…."

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 388,00 EUR entschädigt.

nur Schluss-KR

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	

Übungsaufgaben 019z

Antragsschuld – Entscheidungsschuld = restl. Mithaft

Antragsschuld = 1328,50 €

Entscheidungsschuld = 221,42 €

restl. Mithaft 1107,08€

KV-Nr.	(Gegenstand	Faktor	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**1.328,50**	1328,50	0

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**End**		

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

Lösung

Übungsaufgaben 019z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (Klägerin 1/6 Beklagte 5/6) gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner F1

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von die Beklagte erfordert. G2